

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2020-12-10
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter – Durchwahl
OKR Prof. Dr. Ulrich Heckel -522
Ulrich.Heckel@elk-wue.de

AZ 50.10 Nr. 50.10-03-V47/1.1

An die
Ev. Pfarrämter
über die Ev. Dekanatämter
- Dekane und Dekaninnen sowie
Schuldekane und Schuldekaninnen -
Landeskirchl. Dienststellen

An die Mitglieder der Württ. Ev. Landessynode

Feier von Gottesdiensten in Hotspot-Landkreisen

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Schwestern und Brüder,

mir ist sehr bewusst, dass Sie in diesen Tagen mit großem Engagement, Kreativität und Vorfreude die Weihnachtsgottesdienste vorbereiten. Und mir ist bewusst, wie anstrengend es für Sie und die Gremien Ihrer Gemeinde ist, sich immer wieder auf neue Situationen einstellen zu müssen und dann doch nicht mit letzter Sicherheit sagen zu können, wie wir denn nun Weihnachtsgottesdienste feiern können. Das zehrt an unser aller Nerven. Ich danke Ihnen und allen Beteiligten von ganzem Herzen für Ihr Aushalten und Durchhalten und Mittragen.

Leider muss ich mich aufgrund der dynamisch verlaufenden Pandemiesituation mit weiteren ergänzenden Informationen bei Ihnen melden.

Im Rundschreiben vom 8. Oktober 2020 (AZ 50.10 Nr. 50.10-03-V31/1.1) wurden an der 7-Tages-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis orientierte Regelungen getroffen, insbesondere zum Gemeindegesang in geschlossenen Räumen, zur Maskenpflicht und zur Pflicht, Kontaktdaten zum Zwecke der Nachverfolgung zu erheben. Geregelt wurde auch, ab welcher Inzidenz nur noch Hausstände zusammen Platz finden können. Die Landesregierung hat **nunmehr neue Vorgaben** zu besonderen Hotspots (7-Tages-Inzidenz ab 200/100.000 Einwohner) erlassen, die von den Stadt- und Landkreisen umzusetzen sind. Möglicherweise wird es weitere Einschränkungen ab einer 7-Tages-Inzidenz von 300/100.000 Einwohnern geben. Gottesdienste sind bislang ausgenommen, um dem Grundrecht der Glaubensfreiheit (Art. 4 GG) Rechnung zu tragen, aber auch, weil die Landesregierung um die Anstrengungen der Landeskirche und der Kirchengemeinden zum Infektionsschutz weiß. Das ist auch Ihr Verdienst, da Sie so verantwortlich und umsichtig agieren.

Die Landeskirche will den sich verändernden Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Deshalb ergänzen wir die im eingangs genannten Rundschreiben genannten Regelungen und Empfehlungen um solche, die den neuen Inzidenzwerten Rechnung tragen.



1. In Stadt- und Landkreisen mit einer **7-Tages-Inzidenz ab 200/100.000 Einwohnern** gilt nunmehr, dass

- das Heilige Abendmahl nicht gefeiert wird; davon kann abgesehen werden, wenn nur ein kleiner Teilnehmerkreis zu erwarten ist oder das Heilige Abendmahl im Anschluss oder in einem selbstständigen Gottesdienst gefeiert wird,
- Taufen nicht mehr im Predigtgottesdienst der Gemeinde, sondern in einem selbstständigen Taufgottesdienst gefeiert werden,
- Trauungen verschoben werden sollen; von einer Verschiebung kann aus dringlichen Gründen und dann abgesehen werden, wenn die Trauung im kleinsten Kreis gefeiert wird;
- bei Beerdigungen die Zahl der Besucher in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel in der Regel auf 50 begrenzt ist. Bietet die Friedhofskapelle oder Trauerhalle vor Ort unter Einhaltung der Abstandsregeln nur Raum für weniger Besucher, so ist die Zahl der in der Friedhofskapelle oder Trauerhalle Platz findenden Besucher auch im Freien maßgeblich.

Wir empfehlen, soweit möglich auf Digitalformate auszuweichen oder mehr Gottesdienste im Freien zu feiern, allerdings mit einer ortsangepassten geringeren Besucherzahl.

2. Die Regelungen und Empfehlungen unter 1. gelten solange, bis der jeweils genannte Inzidenzwert über sieben Tage durchgängig unterschritten wird.

3. Unbeschadet der Regelungen und Empfehlungen unter 1. ist es ausnahmsweise zulässig, dass Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen mit der Begründung nicht gefeiert werden, das Infektionsgeschehen lasse die Feier von Gottesdiensten als nicht verantwortbar erscheinen. Zu berücksichtigen sind dabei die örtliche 7-Tages-Inzidenz und die sonstigen Gegebenheiten vor Ort (Größe des Gottesdienstraums, Lüftungsmöglichkeiten, Möglichkeiten zur Feier des Gottesdienstes im Freien). Dies gilt in besonderer Weise ab einer 7-Tages-Inzidenz von 300/100.000 Einwohner.

Voraussetzung ist ein Beschluss des Kirchengemeinderats, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats sowie die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin, des zuständigen Pfarrers. Das zuständige Dekanatsamt ist in Kenntnis zu setzen.

Für diese Verschärfungen bitte ich Sie um Verständnis. Wir haben die Regelungen bewusst so gefasst, dass die Planungen für Weihnachtsgottesdienste möglichst weitergehen können, besonders diejenigen für Weihnachtsgottesdienste unter freiem Himmel.

Wegen der in den Hotspot-Landkreisen geltenden Ausgangssperren, empfehlen wir den Kontakt mit den örtlichen Behörden aufzunehmen. Prüfen Sie bitte, ob es möglich ist, insbesondere die Gottesdienste an Heilig-Abend so zu legen, dass die

Besucherinnen und Besucher rechtzeitig vor Eintritt der Ausgangssperre um 21 Uhr zu Hause sein können.
Gegebenenfalls können abweichende Absprachen mit den örtlichen Behörden getroffen werden.

Eine trotz allem und in all dem gesegnete Adventszeit Ihnen! Bleiben Sie behütet und getrost

Ihr

Prof. Dr. Ulrich Heckel
Oberkirchenrat